



SATZUNG

Wir sind Wir Inclusion in Sailing e.V.

Gegründet am 04. November 2022

PRÄAMBEL

Der Segelverein Wir sind Wir Inclusion in Sailing e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie alle Mitarbeiter orientieren:

„Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mandatsträger des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.“

I. **Grundlagen des Vereins**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinslogo

- (1) Der Verein ist ein deutscher Segelverein und führt den Namen „Wir sind Wir Inclusion in Sailing e.V.“ (nachfolgend WsW genannt).
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hoyerswerda / Sachsen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein (WsW) führt oben abgebildetes Logo.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Segelsports sowie ergänzender Sportarten für Erwachsene und Jugendliche, als Freizeit- bzw. Breitensport und als Leistungssport auf Grundlage einer nachhaltigen Umweltpolitik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung des Segelsports, für Menschen mit Behinderung und sozial benachteiligte Menschen,
 - b) Förderung des Frauen-Segelsports,
 - c) Errichtung und Förderung eines Netzwerkes für inklusives und Para-Segeln,
 - d) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und sozialen Maßnahmen in Verbindung mit dem Segeln,
 - e) Schaffung von Angeboten der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - f) Talentsichtung und Talentförderung; insbesondere im Jugendbereich,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke! Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 unterstützen. Natürliche Personen müssen das 6. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, die die Mitgliederrechte wahrnimmt; ist eine derartige Person nicht benannt, ruhen die Mitgliedsrechte der juristischen Person im Verein.

(3) Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins stellt und dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung vorlegt, wonach die von ihm zu entrichteten Beiträge, Umlagen und Gebühren bargeldlos von einem Konto im EU-Einzugsgebiet abgebucht werden können.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(5) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins oder des Segelsports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod bzw. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Ein Mitglied kann durch Erklärung in Textform mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand austreten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins und verletzt, indem es:

grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; sich grob unsportlich verhält; dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet; gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Abschließend über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge/Umlagen/Gebühren werden nicht erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seines Zwecks Beiträge und Umlagen.

(2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Geld erhoben, wobei die Höhe der Beiträge und Umlagen durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes alljährlich festgelegt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.

(4) Zusätzlich können Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden, die in der Finanzordnung geregelt werden.

(5) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder wird die Beitragszahlung freigestellt.

III. Die Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern - Sport und Mitgliederwesen.

Der vertretungsberechtigte / geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich, wobei der Vorsitzende und der Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt sind. Der Schatzmeister kann nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter den Verein vertreten.

(2) Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Finanz- und Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Bei Bedarf und haushaltsrechtlicher Möglichkeit des Vereins, können die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in die Funktion durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand kann mit Beschluss weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Diese sind durch die Mitglieder in der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kooptierte Mitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten des Vereins organisiert die Realisierung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; ist berechtigt einen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte und Verwaltung zu bestellen und Arbeitsverträge zu begründen und zu kündigen.

(7) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt. Seine Beschlüsse werden den Mitgliedern mitgeteilt.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Beschlüssen des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet grundsätzlich mindestens einmal jährlich als Präsenzversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Vereinsmitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden über diese eingeladen. An die übrigen Vereinsmitglieder erfolgt eine schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Adresse. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Bevollmächtigung anderer ist nicht zulässig. Gäste können auf formlosen Antrag und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung an dieser teilnehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.
- (2) Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins.

§ 10 Virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer online-basierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts legt der Vorstand per Beschluss fest. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (3) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenom-

mene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

(4) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

(5) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:

a) der Vorstand

b) die stimmberechtigten Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

(6) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

(7) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

(8) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber durch Veröffentlichung im internen Mitgliederportal des Vereins bekanntzumachen.

(9) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, um eine Überlappung der Amtszeit zu erzielen. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Kassenprüfung erfolgt unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

(4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Protokolle

(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

(2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 16 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.

(4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Landesverband Sachsen e.V. und Landesverband Hamburg e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.11.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und zuletzt geändert mit Vorstandsbeschluss vom 24. März 2023.